



VI. Nachtragssatzung  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.2.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.9.2020 (GVBl. Schl.-H. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 22.12.2006 erlassen:

**Art. 1**

„Folgender § 5 a wird wie folgt eingefügt:

**§ 5a**

**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt Eutin entwickelt als Verwaltungsgemeinschaft Eutin - Süsel ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

## **Art. 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 21.12.2020 erteilt.

Die vorstehende VI. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 22.12.2020

Gemeinde Süsel  
Der Bürgermeister

Swantje Meininghaus  
stellv. Bürgermeisterin